

TOP
Datum 25. Jan. 2012

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.12

Drucksache 14963/12

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Finanz- und Personalausschuss	09.02.2012	X					
Verwaltungsausschuss	21.02.2012		X				
Rat	28.02.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Sicherung des Verbundtarifs Region Braunschweig

- „1. Die Stadt Braunschweig unterstützt den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) bei der Erhaltung des Verbundtarifs Region Braunschweig (VRB) als einheitlichen Tarif im Gebiet des ZGB.
2. Der ZGB wird darin unterstützt, die Anwendung des VRB und dessen rechtskonforme Finanzierung durch die Vereinbarung einer sogenannten „allgemeinen Vorschrift“ gemäß EU-VO 1370/2007 zwischen dem ZGB und den im Großraum Braunschweig tätigen Verkehrsunternehmen dauerhaft abzusichern.
3. Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, **bei Bedarf** eine Vereinbarung über die Finanzierung von Ausgleichszahlungen für ÖPNV-Leistungen abzuschließen, um eine Refinanzierung der Verbindlichkeiten des ZGB gegenüber der Braunschweiger Verkehrs-AG sicherzustellen.“

Begründung:

Im Gebiet des ZGB sind derzeit dreizehn Verkehrsunternehmen und die Deutsche Bahn AG tätig. Sie wenden im Gebiet des ZGB den VRB als einheitlichen Tarif an. Dieser einheitliche Tarif stellt das zentrale Element des Tarifverbundes in der Region Braunschweig dar.

Der derzeitige Tarif des VRB ist für einige Unternehmen im Gebiet des ZGB für eine Kostendeckung nicht mehr auskömmlich. Aus diesem Grund erwägten diese Verkehrsunternehmen, ab dem Jahr 2012 den Verbundtarif zu kündigen und nicht mehr anzuwenden und eigene Haustarife bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als Genehmigungsbehörde zu beantragen. Im Gebiet des ZGB hätte dies zur Folge gehabt, dass der Fahrgast verschiedene Fahrscheine für eine Strecke lösen muss, wo bisher nur ein VRB-Fahrschein erforderlich war. Es war weiter zu befürchten, dass die Haustarife nach Art, Umfang und Struktur höher ausfallen würden als der derzeitige VRB.

Entsprechende Bestrebungen konnten im letzten Jahr durch einzelne bilaterale und zeitlich befristete Finanzierungsvereinbarungen zwischen den betroffenen Verbandsgliedern, dem ZGB und zwei Verkehrsunternehmen abgewendet werden. Dies ist jedoch in Zukunft aus rechtlichen und finanziellen Gründen nicht mehr möglich, weshalb eine dauerhafte und EU-rechtskonforme Finanzierungsregelung zum Erhalt des VRB erforderlich wurde.

Hierfür sieht die europäische Ausgleichsverordnung VO (EG) 1370/2007 seit dem 3. Dezember 2009 das Instrument einer sog. „allgemeinen Vorschrift“ gem. Art. 2 lit. I), Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 vor. Eine allgemeine Vorschrift (AV) hat zum Inhalt, dass die in einem bestimmten geografischen Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen derselben Art einen einheitlichen Tarif als Höchstarif anwenden müssen.

Der ZGB hat daher mit Wirkung vom 1. Januar 2012 eine AV für das Verbandsgebiet vereinbart, wonach der VRB-Tarif als Höchstarif für alle Verkehrsunternehmen, die regionale Verkehrsleistungen im Gebiet des ZGB erbringen, künftig verbindlich anzuwenden ist. Die Festlegung von verschiedenen Haustarifen anstelle des VRB-Verbundtarifs durch die Verkehrsunternehmen ist somit nicht mehr möglich. Im Gegenzug steht den Verkehrsunternehmen für den Fall eine Ausgleichszahlung zu, in dem sie die Anwendung des Verbundtarifs auf regionalen Linien nicht auskömmlich ist. Dies ist in einem transparenten Verfahren nachzuweisen.

Da sich etwaige Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen aufgrund dieser Vertragsgestaltung gegen den ZGB richten, sind parallel entsprechende Refinanzierungsvereinbarungen mit den beteiligten Gebietskörperschaften geschlossen worden. Hierbei werden die bisherigen RegioBus-Mittel (3,1 Mio. €), die der ZGB aus der Verbandsumlage zahlt, um eine Zusatzzahlung (erschließungsbezogene Komponente) der leistungsbeziehenden Gebietskörperschaften verursachungsgerecht aufgestockt. Somit werden etwaige Fehlbeträge der Verkehrsunternehmen verursachergerecht den örtlichen Verbandsgliedern zugerechnet und von diesen getragen.

Diese Finanzierungsregelung hat zunächst eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2013. Danach soll die Finanzierung und die Aufgabenwahrnehmung des ÖPNV im Verbandsgebiet auch im Hinblick auf eine Überprüfung der Kriterien für die Einrichtung von RegioBus-Linien auf eine neue Grundlage gestellt werden.

In der Praxis erhalten nur die privatrechtlich organisierten Verkehrsunternehmen, die **keine** kommunalen Gesellschafter haben, Ausgleichsleistungen im Rahmen der AV durch den ZGB. In allen anderen Fällen erfolgt eine Finanzierung direkt über die jeweilige Gebietskörperschaft.

Infolge dessen ergibt sich derzeit kein Ausgleichsanspruch der Braunschweiger Verkehrs-AG (Verkehrs-AG) gegenüber dem ZGB. Der Verlustausgleich der Gesellschaft erfolgt innerhalb des steuerlichen Querverbundes der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH. Grundlage hierfür ist die seit dem 1. Januar 2008 wirkende Betrauung der Verkehrs-AG. Gleichwohl hat die Verkehrs-AG als größtes Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet die AV auf Wunsch des ZGB am 8. Dezember 2011 deklaratorisch im Sinne des Regionsgedankens mit unterzeichnet.

Da somit der Abschluss einer Refinanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem ZGB derzeit nicht notwendig ist, soll im Rahmen einer **Absichtserklärung** in Aussicht gestellt werden, eine entsprechende Vereinbarung in dem Fall zu schließen, in dem die Finanzierung der Verkehrs-AG nicht mehr vollständig durch die Stadt Braunschweig erfolgen sollte. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung würde allerdings erst nach einem Beschluss des Rates bezogen auf den konkreten Einzelfall erfolgen. Derzeit soll mit dem vorstehenden Beschluss nur das Interesse der Stadt Braunschweig am Erhalt des Verbundtarifs zum Ausdruck gebracht werden.

I. V.

gez.

Stegemann